

Österreichischer Gewerkschaftsbund

Bundesministerium für
Unterricht, Kunst und
Minoritenplatz 521
1014 Wien

Betrifft **GESETZENTWURF**
39 - GE 9 89

Datum: 27. JUNI 1989

Verteilt: 3.6.89

Hohenstaufengasse 10-12
A-1010 Wien, Postfach 155

Telefon (0 22 2) 534 44 Durchwahl

Telefax (0 22 2) 533 52 93

Telegramm-Adresse: Gewebund Wien
Fernschreiber (11) 4316

Bank für Arbeit und Wirtschaft AG Wien,
Konto Nr. 01010 225 007

Postsparkasse Wien, Konto Nr. 1808.005

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Bearbeiter(in)

AT/sf

JR/25/405

Klappe (DW)

320

Datum

22.06.89

Betrifft: GZ 12.719/2-III/2/89 - Entwurf eines Bundesgesetzes
zu den überschulischen Schülervertretungen (Schüler-
vertretungsgesetz-SchVG) Begutachtungsverfahren

Werte Damen und Herren!

Zu dem im Betreff genannten Entwurf gibt der Österreichische
Gewerkschaftsbund nachstehende Stellungnahme ab:

§ 7. Abs. 1:

Die Wahl sollte an einem Schultag in der Zeit vom Freitag der
drittletzten Woche bis zum Donnerstag der vorletzten Woche des
Unterrichtsjahres angesetzt werden. In der Praxis hat sich ge-
zeigt, daß im Bereich der Berufsschulen in einigen Fällen die
Verständigung der Schülervertreter zu spät erfolgte.

§ 7. Abs. 4:

Uns erscheint eine Regelung sinnvoller, die gewährleistet, daß
nicht das Mitglied der Schülervertretung bestimmt, wer die Ver-
tretung wahrnimmt, sondern in der Reihenfolge der Wahl vorge-
gangen wird. Damit sollen willkürliche Vorgangsweisen aus-
geschlossen werden.

§ 8, Abs. 1:

Neben der schriftlichen Bestätigung des Schulsprechers im Verhin-
derungsfall wäre es sinnvoll, daß diese Bestätigung auch von der
jeweiligen Direktion abgezeichnet wird.

/2

-2-

§ 8, Abs. 2, Zi. 3:

Hier schlagen wir die ersatzlose Streichung vor, da wir die Auffassung vertreten, daß für den genannten Personenkreis keine demokratisch gewählte Legitimation gegeben ist.

§ 17, Abs. 1 und 2:

Die spezifischen Probleme, wie sie unter anderem im Berufsschulbereich auftreten, können besser wahrgenommen werden, wenn eine Trennung der Landesschulsprecher nach den einzelnen Schulbereichen gewährleistet ist. Daher ist die Beibehaltung der bisherigen Regelung sinnvoll. Die direkte Wahl des jeweiligen Landesschulsprechers garantiert, daß eine spezifische Vertretung demokratisch vom jeweiligen Bereich gewählt wird. Nach unserer Auffassung besteht die Gefahr der Verzerrung des Wählerwillens. Nach dem ausgesandten Vorschlag ist die Möglichkeit gegeben, einen Landesschülervertreter mit der geringsten Punkteanzahl - und somit mit der geringsten Zustimmung der gewählten Mitglieder - zum Landes-, und in der Folge zum Bundesschulsprecher zu wählen. Dies würde nach unserer Meinung den demokratischen Spielregeln widersprechen. Daher ist die Formulierung des § 17 unsererseits abzulehnen.

§ 18:

Um den Informationsfluß an die Wahlberechtigten zu gewährleisten, regen wir an, den im Entwurf nicht mehr aufscheinenden Absatz 3 wieder aufzunehmen.

§ 21:

Eine Abwahl des Landesschulsprechers durch die Landesschülervertretung erscheint uns insofern problematisch, da dadurch der Wille der Wahlberechtigten nicht zur Berücksichtigung kommt. Es wäre sinnvoller, eine Regelung zu finden, daß aufgrund des Antrages von einem Drittel der Wahlberechtigten eine Neuwahl stattfinden muß.

§ 22, Abs. 1, Zi. 1:

Die Beibehaltung der bisherigen Regelung (§ 20, Abs. 1-3) erscheint uns aus den bereits in § 17 erwähnten Gründe sinnvoller.

§ 23:

Die Vorsitzführung bei der Wahl des Bundesschulsprechers soll ein vom Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport genannter Vertreter übernehmen.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Änderungsvorschläge und verbleiben

mit freundlichen Grüßen


Friedrich Verzetnitsch
Präsident


Karl Drochter
Leitender Sekretär